

Änderungen der Rechtsgrundlagen publikationstechnische Fassung

Gemeindeordnung der Bürgergemeinde der Stadt Basel

Änderung vom 14. September 2010

Der Bürgergemeinderat der Stadt Basel beschliesst:

I.

Die Gemeindeordnung der Bürgergemeinde der Stadt Basel vom 22. Oktober 1985 wird wie folgt geändert:

§ 2 Ziffer 3 wird aufgehoben.

§ 2a wird aufgehoben.

In § 4 Abs. 6 wird das Wort „Aufsichtskommission“ durch das Wort „Gesamtkommission“ ersetzt.

§ 4 Abs. 7 wird aufgehoben.

In § 8 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „20“ und das Wort „jeweilen“ durch das Wort „jeweils“ ersetzt.

§ 11 erhält folgende neue Fassung:

§ 11. In die Zuständigkeit des Bürgergemeinderates fallen folgende Geschäfte:

1. Erlass der Gemeindeordnung;
2. Erlass weiterer Ordnungen, insbesondere der eigenen Geschäftsordnung, der Ordnung betreffend die politischen Rechte, der Anstellungsordnung, der Lohnordnung sowie der Ordnungen über die Erhebung von Abgaben;
3. Wahl seiner Präsidentin oder seines Präsidenten, seiner Statthalterin oder seines Statthalters, Wahl der Mitglieder des Bürgerrates und – aus deren Mitte – der Präsidentin oder des Präsidenten und der Statthalterin oder des Statthalters, Wahl der Mitglieder der Gesamtkommission mit deren Präsidium sowie die übrigen sich aus der Geschäftsordnung ergebenden Wahlen;
4. Erlass der Produktgruppen mit Globalkredit und der entsprechenden Leistungsaufträge;
5. Genehmigung der Produktesummenbudgets, der Produktesummenrechnungen und des Jahresberichts;
6. Genehmigung der vom Bürgerrat abgeschlossenen wichtigen Verträge oder Ermächtigung zu solchem Vertragsschluss;
7. Bewilligung von Ausgaben und Grundstückgeschäften, soweit sie die Kompetenz des Bürgerrates übersteigen;
8. Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung sowie über die der Bürgergemeinde zugeordneten Stiftungen und Korporationen;
9. Verwendung des der Bürgergemeinde zustehenden Anteils am Ertrag der Christoph Merian Stiftung im Rahmen des Beschlusses über den Leistungsauftrag.

§ 12 Abs. 1 und Abs. 3 erhalten folgende neue Fassung:

§ 12. Die Beschlüsse gemäss § 11 Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7 unterliegen dem fakultativen Referendum.

³ Beschlüsse gemäss § 11 Ziff. 1 und der Erlass von Ordnungen über die Erhebung von Abgaben unterliegen vor der Veröffentlichung der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Der Titel 2A. erhält folgende neue Fassung

2A. DIE GESAMTKOMMISSION DES BÜRGERGEMEINDERATES

In § 12c wird das Wort „Aufsichtskommission“ durch das Wort „Gesamtkommission“ und die Zahl „7“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

§ 12d erhält folgende neue Fassung:

§ 12d. Die Gesamtkommission prüft die folgenden Geschäfte zuhanden des Bürgergemeinderats:

1. Grundsätzliche Personal- und Finanzfragen;
2. Leistungsaufträge
3. Produktesummenbudgets, Produktesummenrechnungen und Jahresberichte (Ergebnisprüfung);
4. Finanzierung der beschlossenen Aufgaben;
5. Verwaltung, namentlich die richtige Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und den ordnungsgemässen Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Organe;
6. die Prüfung der Gültigkeit der Wahlen in den Bürgergemeinderat sowie der Gültigkeit von Abstimmungen.
7. weitere Geschäfte, die ihr vom Bürgergemeinderat zugewiesen werden.

² In die Zuständigkeit der Gesamtkommission fallen namentlich

1. die Vorberatung der Leistungsaufträge;
2. die Prüfung der Einhaltung der Leistungsaufträge (Ergebnisprüfung).

³ Die Gesamtkommission erstattet dem Bürgergemeinderat mindestens einmal jährlich Bericht über ihre Feststellungen und stellt Antrag.

⁴ Die Gesamtkommission kann innerhalb ihres Aufgabenbereichs von sich aus Probleme aufgreifen und parlamentarische Vorstösse einreichen.

⁵ Die der Gesamtkommission erteilten Aufträge dürfen ohne Zustimmung des Bürgergemeinderates nicht erweitert werden.

§ 12e samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Arbeitsweise

§ 12e. Die Gesamtkommission pflegt den Kontakt zum Bürgerrat. Sie kann in der Regel das zuständige Mitglied oder die zuständigen Mitglieder des Bürgerrates an ihre Sitzungen einladen.

² Sie kann ausnahmsweise Sachverständige beiziehen.

³ Das Präsidium trifft sich regelmässig mit dem Präsidium des Bürgerrates für einen gegenseitigen Austausch.

⁴ Die Prüfung der Gültigkeit der Wahlen in den Bürgergemeinderat wird durch die im Zeitpunkt der Wahlen amtierende Kommission vorgenommen.

§§ 12f bis 12g werden aufgehoben.

In § 13 Abs. 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

§ 14 erhält folgende neue Fassung:

§ 14. Der Bürgerrat ist die oberste leitende und vollziehende Gemeindebehörde.

² In seine Zuständigkeit fallen alle Aufgaben und Befugnisse, die nicht durch Vorschriften von Bund und Kanton oder durch diese Ordnung den Stimmberechtigten oder dem Bürgergemeinderat vorbehalten oder anderen Behörden übertragen sind.

³ Ihm kommen namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse zu

1. Vertretung der Gemeinde nach aussen;
2. Festlegung der wesentlichen Ziele der Bürgergemeinde;
3. Leitung und Organisation der Gemeindeverwaltung mit ihren Betrieben;
4. Gewährleistung der einheitlichen Anwendung des Personalrechts;
5. Bewirtschaftung des Vermögens im Rahmen seiner Ausgabenbefugnisse;
6. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse des Bürgergemeinderates;
7. Beschluss der Produkte mit den entsprechenden Produktkrediten und Abschluss der Leistungsvereinbarungen;
8. Beschluss über die Ergebnisse der Finanzbuchhaltung (Rechnungswesen);
9. Entscheid über Bürgerrechtsbegehren;
10. Erlass der Reglemente über die Zuständigkeiten der Departemente und der Leitungsausschüsse;
11. Erlass der eigenen Geschäftsordnung
12. Erlass der zur Erfüllung der Gemeindeaufgaben nötigen Reglemente mit Einschluss der Regelung der Gebühren;
13. Entscheid über Verwaltungsrekurse;
14. Aufsicht über die der Bürgergemeinde zugeordneten Stiftungen und Korporationen;
15. Orientierung des Bürgergemeinderates über wichtige Beschlüsse;
16. Information der Bevölkerung.

In § 15 Abs. 4 wird das Wort „Aufsichtskommission“ durch das Wort „Gesamtkommission“ ersetzt.

§ 19 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Alle übrigen Mitglieder der Einbürgerungskommission werden unter Wahrung des Fraktionsanspruchs auf Antrag der Fraktionen durch den Bürgerrat aus den in der Bürgergemeinde Stimmberechtigten gewählt.

In § 19 wird folgender neuer Abs. 3 beigefügt:

³ Der Bürgerrat regelt die Einzelheiten zum Wahlverfahren und erlässt ein Reglement über die Geschäftsführung.

§ 20 erhält folgende neue Fassung

§ 20. Die Einbürgerungskommission begutachtet alle Begehren um Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Basel nach den geltenden Gesetzen und stellt dem Bürgerrat Antrag. Sie behandelt weitere Geschäfte, die sich auf Bürgerrechtsangelegenheiten beziehen.

§ 21a Abs. 1 Ziff. 4 wird aufgehoben.

§ 21a Abs. 2 bis 4 erhalten folgende neue Fassung:

² Übernimmt die Bürgergemeinde neue Aufgaben oder ergeben sich wichtige Projekte, kann der Bürgerrat weitere Departemente oder Ressorts bilden. Es steht ihm auch offen, weitere zentrale Zuständigkeiten festzulegen.

³ Der Bürgerrat weist jedem Departement und der Christoph Merian Stiftung aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Statthalterin oder einen Statthalter zu.

⁴ Die Zuständigkeiten für Ressorts oder zentrale Zuständigkeiten regelt der Bürgerrat.

§21b Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 21b. Der Präsident oder die Präsidentin oder deren Statthalterinnen und Statthalter vertreten im Bürgerrat und im Bürgergemeinderat die Geschäfte ihres Departements beziehungsweise der Christoph Merian Stiftung.

§ 21d Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

§ 21d. Den Direktionen des Bürgerspitals, des Waisenhauses sowie der Zentralen Dienste stehen Leitungsausschüsse vor.

² Der Leitungsausschuss besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Statthalterin oder dem Statthalter und der Direktorin oder dem Direktor.

§ 21d Abs. 3 und 5 sowie § 21e Abs. 3 werden aufgehoben.

§ 21f Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 21f Das Bürgerspital und das Bürgerliche Waisenhaus, die Christoph Merian Stiftung und die Zentralen Dienste werden von Direktorinnen und Direktoren geführt.

In § 21f Abs. 2 wird das Wort „Basel“ gestrichen.

§§ 21h bis 21k werden aufgehoben.

II.

Übergangsbestimmung

Die Reduktion der Mitgliederzahl des Bürgergemeinderates ist bereits bei der Wahl im zweiten Quartal 2011 zu berücksichtigen.

III.

Diese Änderung ist nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am 6. September 2011 wirksam, sofern die vom Bürgergemeinderat mit gleichem Datum beschlossenen Änderungen der Ordnung betreffend die politischen Rechte in der Bürgergemeinde der Stadt Basel, der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel und der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel sowie die mit gleichem Datum beschlossenen Aufhebungen der Geschäftsordnung des Bürgerrates der Stadt Basel und der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgerrates der Stadt Basel in Rechtskraft erwachsen.

Namens des Bürgergemeinderates

Die Präsidentin: Christine Wirz-von Planta

Der Bürgerratsschreiber: Daniel Müller

Vom Regierungsrat genehmigt am

Ablauf der Referendumsfrist:

Ordnung betreffend die politischen Rechte in der Bürgergemeinde der Stadt Basel

Änderung vom 14. September 2010

Der Bürgergemeinderat der Stadt Basel beschliesst:

I.

Die Ordnung betreffend die politischen Rechte in der Bürgergemeinde der Stadt Basel vom 8. Dezember 1992 wird wie folgt geändert:

In §§ 22, 53 Abs. 2, 58 sowie 60 Abs. 1 und 2 wird das Wort „Wahlprüfungskommission“ jeweils durch das Wort „Gesamtkommission“ ersetzt.

In §§ 78 Abs. 1 und 79 Abs. 1 werden die Wörter „eine Kommission“ jeweils durch die Wörter „die Gesamtkommission“ ersetzt.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am 6. September 2011 wirksam, sofern die vom Bürgergemeinderat mit gleichem Datum beschlossenen Änderungen der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde der Stadt Basel, der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel und der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel sowie die mit gleichem Datum beschlossenen Aufhebungen der Geschäftsordnung des Bürgerrates der Stadt Basel und der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgerrates der Stadt Basel in Rechtskraft erwachsen.

Namens des Bürgergemeinderates
Die Präsidentin: Christine Wirz-von Planta
Der Bürgerratsschreiber: Daniel Müller

Ablauf der Referendumsfrist:

Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel

Änderung vom 14. September 2010

Der Bürgergemeinderat der Stadt Basel beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel vom 9. September 1986 wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 1 wird die Zahl „21“ durch das Wort „elf“ ersetzt.

In §§ 13 und 14 wird das Wort „Aufsichtskommission“ jeweils durch das Wort „Gesamtkommission“ ersetzt.

Der Titel vor § 15 erhält folgende neue Fassung:
Jahresbericht

In § 15 wird das Wort „Aufsichtskommission“ durch das Wort „Gesamtkommission“ ersetzt.

In § 25 Abs. 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

§ 34 erhält folgende neue Fassung:

§ 34. Die Gesamtkommission ist die einzig ständige Kommission des Bürgergemeinderates.

§ 35 wird aufgehoben.

§§ 39 Abs. 2 und 39a Abs. 3 werden aufgehoben.

§ 40 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 40. Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich

In § 40 Abs. 2 werden die Wörter „mit Ausnahme der Sachkommissionen“ gestrichen.

§ 41b wird aufgehoben.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am 6. September 2011 wirksam, sofern die vom Bürgergemeinderat mit gleichem Datum beschlossenen Änderungen der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde der Stadt Basel, der Ordnung betreffend die politischen Rechte in der Bürgergemeinde der Stadt Basel und der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel sowie die mit gleichem Datum beschlossenen Aufhebungen der Geschäftsordnung des Bürgerrates der Stadt Basel und der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgerrates der Stadt Basel in Rechtskraft erwachsen.

Namens des Bürgergemeinderates
Die Präsidentin: Christine Wirz-von Planta
Der Bürgerratsschreiber: Daniel Müller

Ablauf der Referendumsfrist:

Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel

Änderung vom 14. September 2010

Der Bürgergemeinderat der Stadt Basel beschliesst:

I.

Die Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel vom 9. September 1986 werden wie folgt geändert:

In § 19 Abs. 3 werden die Wörter „sowie Abstimmungen über Bürgeraufnahmen“ gestrichen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie wird am 6. September 2011 wirksam, sofern die vom Bürgergemeinderat mit gleichem Datum beschlossenen Änderungen der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde der Stadt Basel, der Ordnung betreffend die politischen Rechte in der Bürgergemeinde der Stadt Basel und der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel sowie die mit gleichem Datum beschlossenen Aufhebungen der Geschäftsordnung des Bürgerrates der Stadt Basel und der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgerrates der Stadt Basel in Rechtskraft erwachsen.

Namens des Bürgergemeinderates
Die Präsidentin: Christine Wirz-von Planta
Der Bürgerratsschreiber: Daniel Müller

Geschäftsordnung des Bürgerrates der Stadt Basel

Aufhebung vom 14. September 2010

Der Bürgergemeinderat der Stadt Basel beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung des Bürgerrates der Stadt Basel vom 9. September 1986 wird aufgehoben.

II.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am 6. September 2011 wirksam, sofern die vom Bürgergemeinderat mit gleichem Datum beschlossenen Änderungen der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde der Stadt Basel, der Ordnung betreffend die politischen Rechte in der Bürgergemeinde der Stadt Basel, der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel und der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel sowie die mit gleichem Datum beschlossene Aufhebung der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgerrates der Stadt Basel in Rechtskraft erwachsen.

Namens des Bürgergemeinderates
Die Präsidentin: Christine Wirz-von Planta
Der Bürgerratsschreiber: Daniel Müller

Ablauf der Referendumsfrist:

Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgerrates der Stadt Basel

Aufhebung vom 14. September 2010

Der Bürgergemeinderat der Stadt Basel beschliesst:

I.

Die Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgerrates der Stadt Basel vom 9. September 1986 werden aufgehoben:

II.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er wird am 6. September 2011 wirksam, sofern die vom Bürgergemeinderat mit gleichem Datum beschlossenen Änderungen der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde der Stadt Basel, der Ordnung betreffend die politischen Rechte in der Bürgergemeinde der Stadt Basel, der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel und der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel sowie der mit gleichem Datum beschlossene Aufhebung der Geschäftsordnung des Bürgerrates der Stadt Basel in Rechtskraft erwachsen.

Namens des Bürgergemeinderates
Die Präsidentin: Christine Wirz-von Planta
Der Bürgerratsschreiber: Daniel Müller

Ordnung betreffend Entlöhnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bürgergemeinde der Stadt Basel (Lohnordnung)

Änderung vom 14. September 2010

Der Bürgergemeinderat der Stadt Basel beschliesst:

I.

Die Ordnung betreffend Entlöhnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bürgergemeinde der Stadt Basel (Lohnordnung) vom 2. April 1996 wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 werden die Wörter „gemäss Anhang zu dieser Ordnung“ gestrichen.

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 3. Jede Stelle wird einer Musterfunktion und damit einem Lohnbereich zugewiesen. Der Bürgerrat regelt die Zuständigkeiten in einem Reglement.

§ 5 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung

§ 5. Alljährlich bestimmt der Bürgerrat nach Konsultation der Institutionen den Betrag, um den im nächsten Jahr die Gesamtlohnsumme gegenüber dem laufenden Jahr verändert wird.

In §§ 5 Abs. 3 und Abs. 4 sowie 6 Abs. 1 wird das Wort „Bürgergemeinderat“ jeweils durch das Wort „Bürgerrat“ ersetzt.

Der Anhang wird aufgehoben.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am 6. September 2011 wirksam.

Namens des Bürgergemeinderates

Die Präsidentin: Christine Wirz-von Planta

Der Bürgerratsschreiber: Daniel Müller

Ablauf der Referendumsfrist: